

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 09/2010

Veröffentlicht am: 31.03.2010

### Änderung der

**Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Studiengang „Evangelische Theologie“/„Protestant Theology“ mit dem Abschluss Master of Theology (M.Th.) der Philipps-Universität Marburg vom 14. Dezember 2005 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 06/2007);**

-----

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) am 28. Oktober 2009 folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

### Artikel 1

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

Im berufsbegleitenden Masterstudiengang Evangelische Theologie werden die nachstehenden Lehr- und Lernformen eingesetzt, wobei in jedem Modul Phasen des Eigenstudiums mit verpflichtenden Präsenzphasen wechseln.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Eigenstudium dient dem Erwerb von Grundwissen, der Aneignung von Kontext- und Basiswissen und dem Erlernen der Fähigkeit, sich wissenschaftliche Literatur selbständig zu erschließen.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Studienmaterial nennt die zu bearbeitende Literatur und gibt Anleitungen zur Bearbeitung im Eigenstudium. Leitfragen und Aufgabenstellungen führen die Studierenden auf die selbständige Umsetzung zu erarbeitender Problemfelder hin.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Während der verpflichtenden Präsenzphasen (Präsenzwochenenden und Seminarwochen) werden die durch Bearbeitung des Studienmaterials erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse mit den Studierenden diskutiert. Die Studierenden erarbeiten dafür selbständig Beiträge und Präsentationen, tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Veranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. Exemplarische Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden erörtert und vertieft. Versäumt ein Studierender oder eine Studierende eine Präsenzphase aus nachgewiesenen krankheits- oder berufsbedingten Gründen (vgl. § 14 Abs. 4), so hat er oder sie eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen festgelegte Ersatzleistung zu erbringen.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

(1) Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt.

(2) Zu den Prüfungen muss sich der oder die Studierende anmelden. Anmeldungen erfolgen in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zwei Wochen nach Beginn des Moduls. Ort und Zeitraum der Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(3) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für den berufsbegleitenden Masterstudiengang eingeschrieben ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul erfüllt, den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren sowie regelmäßig an den Präsenzzeiten des Moduls teilgenommen hat.

(4) Regelmäßige Teilnahme an der Präsenzzeit eines Moduls ist gegeben, wenn nicht mehr als eine Präsenzphase (Wochenende oder Seminarwoche) aus nachgewiesenen krankheits- oder berufsbedingten Gründen versäumt wurde. Jeder Kandidat und jede Kandidatin darf nur maximal 20 % aller im Rahmen des gesamten Studienganges zu absolvierenden Präsenztage versäumen.

(5) Über die Zulassung bzw. Nichtzulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

3. § 18 wird um die folgenden Absätze 2 und 3 ergänzt:

(2) Wiederholungsprüfungen finden, mit Ausnahme der Modulprüfung des Moduls 2.3, als mündliche Prüfungen zeitnah statt.

(3) Der Prüfungsanspruch in dem berufsbegleitenden Masterstudiengang geht verloren, sobald das Punktekonto gemäß Absatz 1 negativ geworden ist. Der Prüfungsanspruch geht ferner verloren, wenn der Kandidat oder die Kandidatin mehr als 20 % der im gesamten Studiengang zu absolvierenden Präsenztage versäumt hat.

## Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 1. April 2010 in Kraft.

Marburg, den 31.03.2010

gez.

Prof. Dr. Dietrich Korsch

Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 01.04.2010**